

Gemeinde Süstedt

Auskunft erteilt: Insa Twietmeyer

Telefon: 04252/391-420

Datum: 28.09.2015



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: Sü-0045/15

Beratungsfolge:

Rat	19.10.2015	öffentlich
Rat	10.11.2015	öffentlich

Betreff:

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Diepholz - Stellungnahme der Gemeinde Süstedt

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Süstedt beschließt zum Entwurf des RROP wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Kapitel 1 „Ziele und Grundsätze zur räumlichen Entwicklung des Landkreises Diepholz“ gibt es seitens der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen und der Mitgliedsgemeinden keine Anmerkungen. Den dort genannten Zielen und Grundsätzen kann zugestimmt werden.

In Kapitel 2 „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur“ wird die Gemeinde Süstedt als Kleinzentrum eingestuft und soll jeweils auf ihr Eigenpotential bezogene Funktionen der örtlichen Daseinsvorsorge wahrnehmen. Weitere Anmerkungen zu diesem Kapitel sind nicht zu machen.

Kapitel 3 „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen“ behandelt vor allem die Festsetzung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft, wie auch von Vorbehaltsgebieten Erholung.

Kapitel 4 „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale“ behandelt u.a. das Thema Windenergie. Für die Windenergienutzung darf das in Süstedt ausgewiesene Vorranggebiet Natur und Landschaft nicht in Anspruch genommen werden; Vorbehaltsgebiete sollen nicht in Anspruch genommen werden. Dies ist von der Gemeinde Süstedt so auch zu begrüßen.

Sachverhalt/Begründung:

Der Kreistag des Landkreises Diepholz hat im Herbst 2013 beschlossen, das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) neu aufzustellen.

Inzwischen hat die Kreisverwaltung einen Entwurf des RROP erarbeitet und das notwendige öffentliche Beteiligungsverfahren eingeleitet. Im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens wird der Gemeinde Süstedt Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Vor Veröffentlichung des Entwurfes gab es bereits diverse Vorabstimmungen zum Vorentwurf des RROP, wobei schon vorab zum geplanten RROP Stellung genommen werden konnte.

Die beschreibende Darstellung zum RROP (textliche Festlegung), ein Kartenausschnitt von Süstedt zur zeichnerischen Darstellung des neuen RROP sowie ein Kartenausschnitt aus dem alten RROP sind der Beschlussvorlage als Anlagen beigelegt. Der gesamte Entwurf wurde auf der Homepage des Landkreises Diepholz veröffentlicht und ist dort für alle einsehbar.

Folgende Punkte wurden in unzähligen Vorabstimmungen bereits angesprochen und im Entwurf des RROP berücksichtigt/nicht berücksichtigt:

Kapitel 1 „Ziele und Grundsätze zur räumlichen Entwicklung des Landkreises Diepholz“:

Zu diesem Kapitel gab es seitens der Samtgemeinde und der Mitgliedsgemeinden von Beginn an keine Beanstandungen.

Kapitel 2 „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur“:

Im Rahmen der Vorabteilnahme hat die Samtgemeinde bei diesem Kapitel angeregt, Bruchhausen-Vilsen als Grundzentrum mit mittelzentralen Teilfunktionen „Tourismus und Freizeit“ sowie „Gesundheit und Pflege“ einzustufen. Dem Entwurf ist zu entnehmen, dass eine derartige Einordnung auch erfolgte.

Der Flecken stellt als zentraler Ort das Grundzentrum dar und damit ein zentrales Siedlungsgebiet. Die Gemeinden Asendorf, Martfeld, Schwarme, Süstedt stellen Kleinzentren dar und sollen jeweils auf ihr Eigenpotential bezogene Funktionen für die örtliche Daseinsvorsorge wahrnehmen. Auf diese Weise wird ihre besondere Bedeutung einer differenzierten Entwicklung in der Samtgemeinde Rechnung getragen.

Die Gemeinde Süstedt kann sich entsprechend ihrer örtlichen Bedürfnisse und Anforderungen entwickeln.

Die Festlegungen im RROP-Entwurf sichern damit für den Flecken Bruchhausen-Vilsen die Daseinsfunktion für das gesamte Samtgemeindegebiet und für die Orte Asendorf, Martfeld, Schwarme und Süstedt die Daseinsfunktion für deren örtliche Versorgung.

Des Weiteren wurden keine Anregungen gemacht, sodass die Gemeinde Süstedt in der Stellungnahme zu diesem Kapitel keine zusätzlichen Ausführungen machen muss.

Kapitel 3 „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen“ (Natur und Landschaft):

Im Voraus wurde bereits darauf hingewiesen, dass der Standort von Vilsa Brunnen in Bruchhausen-Vilsen gesichert werden sollte. Aus diesem Grund sollten die Einzugsgebiete von Mineralwasserproduzenten als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung dargestellt werden. Darüber hinaus sollten auch geplante Wasserentnahmegebiete, z.B. im Bereich des Uenzer Bruchs, unter Schutz gestellt werden.

Dieser Bitte wurde nachgegangen, sodass in der zeichnerischen Darstellung des Entwurfes des RROP das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung in der Samtgemeinde auf das Gebiet

des Uenzer Bruchs ausgedehnt wurde. Die Festlegung des Vorranggebietes Trinkwassergewinnung beruht neben hydrogeologischen Gutachten auch auf einer nachrichtlichen Übernahme aus dem Landes-Raumordnungsprogramm. Hierzu sind keine weiteren Anmerkungen vorzunehmen.

In Kapitel 3 geht es vor allem um die Ausweisung von Vorbehalts- und Vorranggebieten Natur und Landschaft. Diese Gebiete sind für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild sehr wertvoll und damit zu erhalten und zu entwickeln.

Vorranggebiete sind Ziele der Raumordnung, die zwingend binden. D.h., dass die Ziele nicht der Abwägung unterliegen, weil diese schon bei der Aufstellung des RROP abschließend abgewogen wurden. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze verpflichten lediglich zur Abwägung. D.h. die Belange dürfen nicht unberücksichtigt bleiben, unterliegen jedoch der Abwägung - mit offenem Ergebnis.

Als Vorranggebiete Natur und Landschaft werden im RROP alle Naturschutzgebiete (NSG) sowie Gebiete, die die Eignung haben, als Naturschutzgebiet ausgewiesen zu werden (KN-Gebiete) festgelegt. Als Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft werden im RROP alle Landschaftsschutzgebiete (LSG) sowie Gebiete, die die Eignung haben, als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen zu werden (KL-Gebiete) festgelegt. Ab einer Größe von 10 ha wurden KL- und KN-Gebiete in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehalts- bzw. Vorranggebiete räumlich festgelegt und gesichert. NSG und LSG wurden bereits per Verordnung festgelegt und sind daher nur nachrichtlich ins RROP übernommen worden.

Als Grundlage für die Festlegung von Vorbehalts- und Vorranggebieten Natur und Landschaft dienen die Darstellungen im aktuellen Landschaftsrahmenplan des Landkreises Diepholz. Für die Festlegung von KL- und KN-Gebieten können die Gutachten in den Anhängen zur Begründung herangezogen werden.

Als KL-Gebiete werden in Anhang 3.1.2-01 in der Gemeinde Süstedt die Meliorationslandschaft Süstedter und Uenzener Bruch sowie die Bruchlandschaft Rethwiesen und Umgebung Uenzener Moor festgesetzt.

Als KN-Gebiet wird in Anhang 3.1.2-02 das Uenzener Moor festgesetzt.

Die landwirtschaftliche Bodennutzung (Ackerbau/Grünland) erfährt durch die geplanten Darstellungen im RROP keine Einschränkungen, da das RROP keine Bindungswirkung gegenüber Landnutzern erwirken kann.

Insgesamt sind die Festsetzungen nicht zu beanstanden. In der Vorabbeteiligung hat die Samtgemeinde jedoch bereits auf die Tatsache hingewiesen, dass im Vergleich zum alten RROP der Bereich zwischen Bahnlinie und B6 in der Gemeinde Süstedt keine Berücksichtigung mehr als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft findet (vgl. Karte der Samtgemeinde aus dem alten RROP). Auf Nachfrage hat der zuständige Sachbearbeiter des Landkreises Diepholz erläutert, dass bereits im alten RROP keine fachliche Basis für die Ausweisung dieser Fläche als Vorbehalts- oder Vorranggebiet vorlag. Die Ausweisung der Flächen erfolgt auf Grundlage des Landschaftsrahmenplanes, der dieses Gebiet nicht als solches ausweist. Die Festlegung im alten RROP begründet keine erneute Festlegung im neuen RROP. Die Gutachter haben dieses Gebiet nicht als KL-Gebiet-würdig bewertet. Falls eine Ausweisung dieses Gebietes entgegen dem RROP-Entwurf als Vorbehaltsgebiet unbedingt notwendig erscheint, wäre dies zu begründen.

Der Rat der Gemeinde Süstedt muss darüber entscheiden, ob eine Festsetzung dieses Bereiches als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft angestrebt wird. Die Gemeinde Süstedt kann in der Stellungnahme beispielsweise erneut anregen, die Ausweisung dieses Gebietes als

Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft zu überprüfen. (*Anmerkung: Stellungnahme zu Kapitel 3 im Beschlussvorschlag wird entsprechend der Entscheidung der Ratsmitglieder über die Festsetzung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft ergänzt*).

Außerdem wurde auf Grundlage des aktuellen Landschaftsrahmenplanes in der Gemeinde Süstedt ein Vorbehaltsgebiet Erholung im Süstedter und Uenzener Bruch festgelegt, das sich für die landschaftsbezogene Erholung aufgrund der Ausprägung des Landschaftsbildes besonders eignet.

Dabei wurde u.a. auch auf Anregung der Samtgemeinde hin die gesamte Bruchlandschaft von Schwarme über Uenzen und Süstedt bis Bruchhausen-Vilsen als Vorbehaltsgebiet Erholung festgesetzt.

Es wurde jedoch das gesamte Gebiet nordöstlich der B6 bis zum Süstedter und Uenzer Bruch nicht erneut als Vorbehaltsgebiet Erholung festgesetzt, wie es jedoch im alten RROP der Fall war (vgl. Karte der Samtgemeinde aus dem alten RROP). Das Gebiet eignet sich jedoch insbesondere auf Grund der Radwanderrouen entlang des Süstedter und Retzer Bachs für die landschaftsbezogene Erholung.

In diesem Fall müsste man sich einigen, inwiefern diese Gebiete im neuen RROP wünschenswerterweise festgesetzt werden sollen. In der Stellungnahme kann beispielsweise angeregt werden, dass eine erneute Festsetzung dieser Gebiete als Vorbehaltsgebiete Erholung geprüft werden soll (*Anmerkung: Stellungnahme zu Kapitel 3 im Beschlussvorschlag wird entsprechend der Entscheidung der Ratsmitglieder über die Festsetzung als Vorbehaltsgebiete Erholung ergänzt*).

Weiterhin wurden in der zeichnerischen Darstellung in Süstedt vereinzelt kleine Gebiete raumplanerisch nicht festgesetzt. Auf diesen „weißen Flächen“ fehlt es an einer abschließenden raumordnerischen Entscheidung. Diese Gebiete stellen freie Planungsräume für die Gemeinde Süstedt dar, in denen eigene Planungswünsche verwirklicht werden können. Diese offene Planungsperspektive ist von der Gemeinde Süstedt zu begrüßen.

Kapitel 4 „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale“ (Windenergie):

Zu diesem Kapitel wurde zum einen angemerkt, dass die Vorbehaltsgebiete Bahnhof/Haltepunkt Süstedt/Bahnhof, Uenzen, Berxen, Bruchhausen-Vilsen/Bahnhof/Marktplatz/Ostbahnhof und Gehlbergen gesichert werden sollen. Im Entwurf des RROP wurden diese Haltepunkte wie gewünscht mit aufgenommen.

Das Thema Windenergie ist in diesem Kapitel von großer Bedeutung. Von der Festlegung von Vorranggebieten Windenergiegewinnung ist die Gemeinde Süstedt nicht betroffen. In Süstedt befinden sich Vorbehalts- und Vorranggebiete Natur und Landschaft, die für die Nutzung von Windenergie nicht in Anspruch genommen werden sollen/dürfen. In Hinblick auf die Wahrung des Schutzzweckes dieser Gebiete und der Belastung des Orts- und Landschaftsbildes durch die Errichtung von Windenergieanlagen ist diese Regelung zu befürworten.

Da die Gemeinde für die nahe Zukunft keine Planungen bezüglich der Errichtung von Windenergieanlagen anstellt, sind zu diesem Kapitel ebenfalls keine Anregungen vorzunehmen.

Anlage

Entwurf RROP - Beschreibende-Darstellung

Karte altes RROP

Karte Süstedt neues RROP

Legende Karte altes RROP